

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. Oktober 1990

3522. Nutzungsplanung Männedorf (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 1722/1987 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Männedorf. Von der Genehmigung wurden – infolge hängiger Rekurse – die Zonierung von verschiedenen Gebieten sowie für eine Anzahl von Grundstücken die Waldabstandslinien bzw. die Festlegung eines Aussichtsschutzbereichs ausgenommen (Dispositiv III lit. a und c).

In der Zwischenzeit ist über eine Vielzahl von Rekursen rechtskräftig entschieden worden, so dass – soweit keine weiteren Festlegungen der Gemeinde Männedorf erforderlich sind – die diesbezüglichen Festlegungen der Gemeindeversammlung Männedorf vom 4. September 1986 nachträglich genehmigt werden können.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Festlegungen: Reservezone für die Grundstücke Kat.-Nrn. 2279, 6043, 6044 und 2459; Kernzone für die Grundstücke Kat.-Nrn. 2636 und 2637 (mit der Feststellung, dass gegen einen Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 1990 betreffend Festsetzung einer Mantellinie für diese Grundstücke erneut ein Rekurs bei der Baurekurskommission hängig ist); Kernzone für die Grundstücke Kat.-Nrn. 6067 und 109; Zone WG 3/100 für das Grundstück Kat.-Nr. 5847; Reservezone für die Grundstücke Kat.-Nrn. 1352 und 2572; die Waldabstandslinien für die Grundstücke Kat.-Nrn. 4970, 5627 und 5918 (wobei die Zonierung für das Grundstück Kat.-Nr. 5918 offenbleibt) sowie der Aussichtsschutzplan Nr. 15, Gutenhaldenweg.

Von der Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung wurde auch das Gebiet zwischen Seestrasse und Seeufer im Gebiet Ramenstein ausgenommen (RRB Nr. 1722/1987 Dispositiv III lit. c). Dies im wesentlichen mit der Begründung, dass einerseits Grundeigentümerrekurse gegen die kommunale Festsetzung hängig seien und andererseits die Baudirektion für jenen Abschnitt die regionale Freihaltezone festgesetzt habe und auch diese Festlegung bestritten sei.

In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht über die regionale Freihaltezone entschieden, und die Baurekurskommission I hat die gegen die kommunalen Nutzungszonen hängigen Rekurse als durch Rückzug erledigt bzw. als gegenstandslos geworden abgeschrieben, so dass jetzt die definitive Nutzungsordnung feststeht und genehmigt werden kann. Danach wurde die kommunale Festlegung für die Grundstücke Kat.-Nrn. 2745, 2744, 2967, 3807, 3808, 4211, 6187, 6081 und 6082 bestätigt, so dass diesbezüglich die Zone L2 in empfindlicher Lage genehmigt werden kann. Von der Genehmigung ausgenommen bleiben müssen (RRB Nr. 1722/1987 Dispositiv III lit. c) hingegen die Grundstücke Kat.-Nrn. 3790, 3989 und 3990, da die regionale Freihaltezone für dieselben rechtskräftig geworden ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Männedorf vom 4. September 1986 festgesetzten, nachstehend bezeichneten Nutzungszonen, Aussichtsschutzpläne und Waldabstandslinien werden nachträglich genehmigt:

- Reservezone für die Grundstücke Kat.-Nrn. 2279, 6043, 6044 und 2459;
- Kernzone für die Grundstücke Kat.-Nrn. 2636 und 2637;

- Kernzone für die Grundstücke Kat.-Nrn. 6067 und 109;
- Zone WG 3/100 für das Grundstück Kat.-Nr. 5847;
- Reservezone für die Grundstücke Kat.-Nrn. 1352 und 2572;
- die Waldabstandslinien für die Grundstücke Kat.-Nrn. 4970, 5627 und 5918;
- der Aussichtsschutzplan Nr. 15, Gutenhaldenweg;
- Zone L2 in empfindlicher Lage für Teile der Grundstücke Kat.-Nrn. 2745, 2744, 2967, 3807, 3808, 4211, 6187, 6081 und 6082.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. Oktober 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller